

Das Landratsamt Esslingen erlässt nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Landkreis Esslingen folgende

Allgemeinverfügung

über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

1. Über die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30.11.2020 (in der jeweils gültigen Fassung) hinaus ist in den nachfolgend aufgeführten Bereichen von 5 bis 20 Uhr eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - (1) in Altbach auf dem Marktplatz, in der Bachstraße von Hausnummer 26 bis Hausnummer 34 und in der Kirchstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 7, auf dem Bahnhofsgelände und auf dem Platz vor dem Rathaus, Esslingerstraße 65,
 - (2) in Filderstadt auf den Friedhöfen in Bernhausen an der Friedensstraße, in Bonlanden, in Harthausen, in Plattenhardt, in Untersielmingen und in Obersielmingen sowie in Bonlanden in der Marktstraße, in Harthausen auf dem Marktplatz, in Plattenhardt auf dem Rathausplatz vor der Uhlbergstraße 33 und in Sielmingen auf dem Rathausplatz,
 - (3) in Leinfelden-Echterdingen in Leinfelden in der Echterdinger Straße vom Neuen Markt bis zum Kreisverkehr und in der Markomannenstraße sowie in Echterdingen in der Hauptstraße von der Einmündung Maiergasse bis zur Zwinkenstraße und in der Bernhäuser Straße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Christophstraße, außerdem auf dem

Friedhof Echterdingen (Plieninger Straße), auf dem Waldfriedhof Leinfelden (Manosquer Straße), auf dem Alten Friedhof Leinfelden (Kirchstraße), auf dem Friedhof Musberg (Filderstraße), auf dem Waldfriedhof Stetten (Forststraße) und auf dem Alten Friedhof Stetten (Weidacher Steige),

- (4) in Lichtenwald auf den Friedhöfen Hegenlohe (Gassenäcker), Thomashardt (Hegenloher Straße / Ecke Kirchweg) und auf dem Geh- und Radweg entlang der L1151 zwischen Hegenlohe und Thomashardt,
- (5) in Nürtingen in der Innenstadt innerhalb des Rings Steinengrabenstraße, Alleenstraße, Bahnhofstraße, Europastraße, Mühlstraße sowie in der gesamten Bahnhofstraße,
- (6) in Reichenbach an der Fils in der Hauptstraße und in der Bahnhofstraße,
- (7) in Unterensingen auf dem Friedhof und dem Kirchvorplatz der Michaelskirche, auf dem Platz vor der Kanalstraße 1/1, auf dem Spielplatz am Ortsausgang in der Nürtingen Straße, auf dem Spielplatz Fabrikstraße und auf dem Spielplatz an der Bettwiesenhalle, Schulstraße,
- (8) in Wernau in der Kirchheimer Straße zwischen Quadrium und der Kirche St. Magnus sowie in der Hauptstraße zwischen Kirchheimer Straße und Schloßstraße.

Die Ausnahmen des §§ 3 Abs. 2, 1 g Abs. 1 S. 3 CoronaVO bleiben hiervon unberührt.

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 150,00 angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10.01.2021, 00:00 Uhr außer Kraft. Sie tritt vor Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Esslingen in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten

wird. Maßgeblich hierfür ist die Veröffentlichung des Landesgesundheitsamtes.

Hinweise

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 HS. 2, 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 19 Nr. 10 CoronaVO ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen a.N., den 18.12.2020



Heinz Eininger
Landrat

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Das Infektionsgeschehen ist in Baden-Württemberg und Deutschland seit Oktober 2020 exponentiell angestiegen. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen hat die baden-württembergische Landesregierung veranlasst, die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend anzupassen. Umgesetzt wurden dabei insbesondere die Beschlüsse aus den Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten. Zunächst hat die Landesregierung in jüngster Vergangenheit den Beschluss aus der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten vom 25.11.2020 mit der CoronaVO vom 30.11.2020 umgesetzt. Zuletzt hat die Landesregierung den Beschluss aus der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten vom 13.12.2020 umgesetzt. Die Novembermaßnahmen werden ab 16.12.2020 von einem „harten Shutdown“ abgelöst, der unter anderem die Schließung des Einzelhandels, der Schulen und Kindergärten vorsieht sowie die Kontaktbeschränkungen erneut verschärft.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Am 16.12.2020 wurde für Deutschland mit 952 Todesfällen der bisherige Höchstwert an Todesfällen im Zusammenhang mit COVID-19 gemeldet. Nach dem Lagebericht des RKI zum Coronavirus vom 15.12.2020 ist aktuell weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Seit dem 04.12.2020 ist hiernach ein starker Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liege deutschlandweit bei 174 Fällen pro 100.000 Einwohner. Seit Anfang September 2020 nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-

Fällen wieder zu. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen verursacht. Mittlerweile sind bereits 83 % der Intensivbetten belegt. Im Landkreis Esslingen sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz schon im Oktober innerhalb von vier Tagen zunächst auf über 35 und dann auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Am 13.12.2020 überstieg die 7-Tage-Inzidenz die Marke 200 pro 100.000 Einwohner. Ein weiterer exponentieller Anstieg konnte durch die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen gestoppt werden. Allerdings blieb ein Absinken der 7-Tage-Inzidenz unter 100 oder besser unter 50 pro 100.000 Einwohner bisher aus. Mittlerweile liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Esslingen seit Tagen und Wochen bei deutlich über 100. Eine Zunahme an Infektionen bei Menschen, die über 60 Jahre alt sind, ist auch im Landkreis Esslingen zu verzeichnen.

Wie die Zahlen zeigen, erfolgte bis heute noch nicht die erhoffte Trendwende. Das eigentliche Ziel, eine deutliche Reduktion der Neuinfektionen zu erreichen, wurde bisher nicht erreicht. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt im Landkreis Esslingen unmittelbar ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Die Erfahrung der letzten Monate und Wochen hat gezeigt, dass in öffentlichen Bereichen, in denen die Abstandsregeln nicht sicher eingehalten werden können, wie beispielsweise auf stärker frequentierten Plätzen und Wegen sowie auf Friedhöfen, ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht. Das Infektionsgeschehen wird durch die Missachtung von Hygieneregeln erheblich begünstigt. Dabei ist unerheblich, ob die Missachtung von Hygieneregeln beabsichtigt oder unbeabsichtigt geschieht. Es gilt daher, Situationen, in denen der Mindestabstand nicht durchgehend gewährleistet werden kann, sowie Menschenansammlungen zu vermeiden jedenfalls aber sicherzustellen, dass bei drohender Nichteinhaltung des Mindestabstands andere Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, wie zum Beispiel das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Nach wie vor existiert in Deutschland noch kein zugelassener Impfstoff und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass höhere Infektionszahlen eine Kontaktnachverfolgung unmöglich machen und dadurch das Infektionsgeschehen beschleunigt würde. Ein weiterer Anstieg würde zur Verknappung von Testkapazitäten führen, was sich gleichsam negativ auf die Infektionskontrolle auswirken würde. Es wäre damit zu rechnen, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 auf Grund von § 32 i. V. m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Esslingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Die Ortpolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 17.12.2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden. Die Bereiche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO wurden von den Ortpolizeibehörden gemeldet und daher im Benehmen mit den jeweiligen Ortpolizeibehörden gemäß § 1 Abs. 6 IfSG-ZustV BW festgelegt.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Esslingen nach § 1 Abs. 6c IfSG-ZustV BW festgestellt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere nach § 28a IfSG treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet, denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Esslingen bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Esslingen ist die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner weit überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen, der trotz des bundesweiten Teil-Lockdowns sehr hohen Inzidenz sieht das Landratsamt Esslingen die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, insbesondere um besonders vulnerable Gruppen zu

schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen, vulnerable Gruppen zu schützen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

1. Zu Ziffer 1:

Die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum auf den näher bezeichneten Plätzen oder Straßen wird die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes erreichbar.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Mildere gleich geeignete Mittel wie beispielsweise die Anordnung geringerer Beschränkungen kamen nicht in Betracht. Insbesondere reichen die sich aus der CoronaVO ergebenden Pflichten angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die CoronaVO sieht zwar grundsätzlich weitreichende Kontaktbeschränkungen vor. Diese müssen aber flankiert werden durch Maßnahmen, die auch bei erlaubten – auch zufälligen – Kontakten die Einhaltung der zwingend notwendigen Hygienemaßnahmen gewährleistet. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das

Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist das mildeste verfügbare Mittel.

Auch ist die Maßnahme nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Das Landratsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit sowie ein rapider Anstieg der Infektionszahlen und dementsprechend die Gefahr der Überlastung des Gesundheitswesens gegenüber. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass Begegnungen ohne das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen

nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr muss daher bei einer Abwägung die allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen.

Dies insbesondere, weil die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bereits seit März 2020 baden-württembergweit gilt. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist mithin bereits jetzt im Alltag der betroffenen Bürger angekommen und damit auch Teil des Alltags der Personen im Landkreis. Es handelt sich bei dem Eingriff um den schwächsten denkbaren Eingriff im Vorgehen gegen das SARS-CoV-2 Virus.

Es sind insbesondere Situationen zu vermeiden, in welchen das Infektionsrisiko aufgrund beengter räumlicher Verhältnisse und / oder starker Frequentierung steigt. Diese Situationen sind aber gerade zu erwarten, wenn eine größere Anzahl von Personen sich auf engen und / oder stark frequentierten Plätzen, Wegen, Straßen begegnet. Gerade in diesen Situationen ist zu erwarten, dass der Mindestabstand nicht hinreichend beachtet wird. Dies begünstigt eine unkontrollierte Ausbreitung und erschwert die Kontaktpersonennachverfolgung. Die nun geltende Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund dieser Allgemeinverfügung ist auf die genannten Orte im Landkreis Esslingen beschränkt. Jene Orte sind stark frequentiert und / oder räumlich beengt. Da gerade Läden für den täglichen Bedarf weiter geöffnet sind, wird dort und auf den Plätzen davor nach wie vor eine starke Frequentierung stattfinden. Die Bewegung im Freien bleibt somit ohne Mund-Nasen-Schutz überall dort möglich, wo ein Unterschreiten des Mindestabstands gerade nicht droht. Nur auf den Plätzen und Straßen, auf welchen ein erhebliches Ansteckungsrisiko aufgrund beengter Verhältnisse, erhöhtem Personenaufkommen oder aufgrund situationsbedingter Nähe (Friedhöfe) typischerweise besteht, gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die näher bezeichneten Orte sind Bereiche, die in hoher Anzahl von Personen frequentiert werden. Es kommt dort häufig zu spontanen Begegnungen und Querungen. Laufrichtungen sind dort nicht vorhanden, sodass der Personenfluss nicht gesteuert werden kann. Bei spontanen Begegnungen und Querungen wird erfahrungsgemäß nicht rasch eine Maske aufgezogen. Auf Friedhöfen besteht überdies das – verständliche – erhöhte Bedürfnis nach körperliche Nähe und Trost,

sodass dort aller Voraussicht nach der Mindestabstand nicht oder nur begrenzt eingehalten werden kann. Dem dadurch erhöhten Infektionsrisiko ist mit dem Mund-Nasen-Schutz entgegen zu wirken. Gerade zur Vorweihnachts- und Weihnachtszeit sowie zwischen den Jahren werden Friedhöfe und Kirchvorplätze vermehrt aufgesucht. Auch dort ist daher mit entsprechenden spontanen Querungen zu rechnen, bei welchen nicht rechtzeitig eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgezogen werden kann. Häufig pflegen und besuchen ältere Personen die Gräber, die gerade zu den besonders vulnerablen Personengruppen gehören. Dort herrschen außerdem mitunter beengte Verhältnisse. Außerdem ist es üblich, sich dort mit bekannten Personen zu unterhalten. Deshalb ist zu erwarten, dass in diesem Zeitraum eine Vielzahl von Begegnungen stattfinden wird, was die Kontaktpersonennachverfolgung deutlich erschwert oder unmöglich macht. Gleiches gilt für den Aufenthalt auf Spielplätzen. Familien mit Kindern werden gerade aufgrund der geltenden Beschränkungen Spielplätze vermehrt aufsuchen.

Daneben sind weitreichende Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in die Regelung aufgenommen. Dadurch werden Personen, für die eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eine besondere Härte darstellen würde, angemessen berücksichtigt. Das gleiche gilt für Situationen, in denen eine solche Pflicht angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens nicht zumutbar wäre.

Die Allgemeinverfügung gilt zudem in dreifacher Hinsicht zeitlich beschränkt. Die Maskentragungspflicht gilt nur zwischen 5 und 20 Uhr. Sie ist weiter auf den Zeitraum des landesweit geltenden harten Shutdowns begrenzt. Die Geltung der Allgemeinverfügung ist außerdem an die Inzidenz gebunden: Sinkt diese unter 50, tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

Den Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen steht die drohende Gefahr gegenüber, dass höhere Infektionszahlen eine Kontaktnachverfolgung unmöglich machen und dadurch das Infektionsgeschehen beschleunigt würde. Ein weiterer Anstieg würde zur Verknappung von Testkapazitäten führen, was sich gleichsam negativ auf

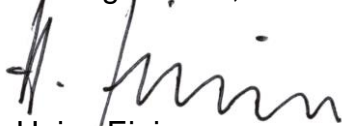
die Infektionskontrolle auswirken würde. Es wäre damit zu rechnen, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden. Die allgemeine Handlungsfreiheit muss daher hinter den hohen Schutzgütern der körperlichen Unversehrtheit der noch nicht infizierten Personen und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zum Wohle der Gesamtbevölkerung zurückstehen.

Zu Ziffer 2:

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg ist das Zwangsgeld vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Verhängung eines Zwangsgeldes kommen nicht in Betracht, um die Beschränkungen durchzusetzen, da das Zwangsgeld bereits das mildeste verfügbare Mittel im Bereich der Vollstreckung darstellt.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m.16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Esslingen a. N., den 18.12.2020



Heinz Eininger
Landrat